

SO_GERICHTE SGSTA.2022.44 vom 16. September 2022

SO Obergericht, 2022-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2022.44

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2022.44 du 16 septembre 2022

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2022.44 del 16 settembre 2022

Regeste

Verfahren, Revision, § 165 Abs. 1 StG, Art. 147 Abs. 1 DBG. Keine Revision bei unrichtiger Rechtsanwendung, Revisionsgrund schon im ordentlichen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen, in casu auch bei falscher Katasterschätzung und falscher Veranlagung.

Erwägungen

E. 3

Aufl., Art. 148 N 2, Art. 149 N 3 und 8). Im konkreten Fall erscheint die Einhaltung der erwähnten 90-tägigen Frist als fraglich, zugunsten der Rekurrenten ist die Frist aber als eingehalten anzusehen aufgrund des Revisionsgesuchs vom 30. August 2022 auf die neue Katasterschätzung vom 22. August 2022 hin. 3. Streitig ist im vorliegenden Fall, ob mit der neuen Katasterschätzung vom 22. August 2022 eine neue erhebliche Tatsache vorliegt, so dass die Grundlagen für die Veranlagungen 2016-2021 falsch wären und diese aufzuheben sind. Gemäss Art. 147 Abs. 1 DBG bzw. § 165 Abs. 1 StG kann ein Entscheid zugunsten der Steuerpflichtigen revidiert werden: a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden; b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat; c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat. In § 165 Abs. 1 StG werden noch weitere Revisionsgründe erwähnt, die hier aber nicht relevant sind. Die angerufenen neuen Tatsachen müssen grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Verfügung, deren Revision verlangt wird, bestanden haben. Eine Revision ist nicht möglich bei unrichtiger Rechtsanwendung oder falscher Sachverhaltswürdigung (Zweifel et al., a.a.O., § 26 N 70 f.; Richner et al., a.a.O., Art. 147 N 18). Zudem ist eine Revision ausgeschlossen, wenn der Revisionsgrund schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können (§ 165 Abs. 2 StG; Art. 147 Abs. 2 DBG). Die Anforderungen des Bundesgerichts an die Begründung eines Revisionsgesuchs sind hoch; rechtskräftige Urteile sollen nur in engen Grenzen aufgehoben werden können, um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden (vgl. etwa BGer vom 1.6.2004, 2A.274/2004, E. 4; Zweifel et al., a.a.O., § 26 N 82 und 88). 4. Im konkreten Fall ist festzuhalten, dass Katasterschätzungen wie hier erläutert oder angefochten werden können (Vorakten Nrn. 1 und 4, Eröffnung Katasterschätzungen vom 30.5.2016 und 12.1.2018); dies gilt auch für Steuerveranlagungen. Solche Anfechtungen sind im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Weiter wurde die neue Katasterschätzung vom 22. August 2022 erst nach den sechs streitigen Veranlagungen vom 10. Mai 2017, 28. Mai 2018, 8. April 2019, 16. April 2020, 30. April 2021 und 21. April 2022 erlassen. Auch wenn bei diesen Steuerveranlagungen von einer unrichtigen Rechtsanwendung ausgegangen wird, führt dies

wie gesehen nicht zu einer Revision der Veranlagungen. Diese sind daher in Rechtskraft erwachsen. Die Rechtsmittel erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Dies ist für die Rekurrenten zwar unbefriedigend; nach dem Ausgeführten kann hier aber kein Revisionsgrund vorliegen. Wie gesagt, hätten die Rekurrenten die Katasterschätzungen (vgl. deren Rechtsmittelbelehrung) beim kantonalen Steueramt anfechten können. Zudem hätten sie gegen die Einschätzungen der SGV (vgl. auch deren Rechtsmittelbelehrung) beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben können. Im Übrigen ist der Rekurrent im Finanz- bzw. Steuerbereich tätig und hätte die ganze Angelegenheit rechtzeitig prüfen können. Ausserdem kann sich hier die Frage der Wiedererwägung stellen; jedoch darf ein entsprechendes Gesuch als formloser Rechtsbehelf an die verfügende Behörde nicht dazu dienen, Rechtsmittelfristen zu umgehen (Häfelin/Müller/Uhlmann , Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Rz. 1272 ff., Rz. 1279 mit Hinw.). Schliesslich sind die alten Katasterschätzungen und die Steuerveranlagungen 2016-2021 nicht nichtig. Auch wenn sie als inhaltlich falsch angesehen werden, führt dies nicht zur Nichtigkeit, da inhaltliche Fehler wie hier grundsätzlich nur anfechtbar sind (Häfelin/Müller/Uhlmann , a.a.O., Rz. 1128). Rekurs und Beschwerde sind somit abzuweisen. 5. Bei diesem Verfahrensausgang werden die Rekurrenten kostenpflichtig (Art. 144 DBG, § 163 StG; je Abs. 1). Die Gerichtskosten sind nach den §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 500 festzusetzen (Grundgebühr, kein Zuschlag). Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.